

Wrase, Michael

Book Part — Accepted Manuscript (Postprint)

Rechtsinterpretation als soziale Praxis – eine rechtssoziologische Perspektive auf juristische Methodik

Provided in Cooperation with:

WZB Berlin Social Science Center

Suggested Citation: Wrase, Michael (2017) : Rechtsinterpretation als soziale Praxis – eine rechtssoziologische Perspektive auf juristische Methodik, In: Frick, Verena Lembcke, Oliver W. Lhotta, Roland (Ed.): Politik und Recht. Umriss eines politikwissenschaftlichen Forschungsfeldes, ISBN 978-3-8452-8034-9, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, pp. 63-83, <https://doi.org/10.5771/9783845280349-63>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/284101>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Der Beitrag ist veröffentlicht in *Politik und Recht. Umriss eines politikwissenschaftlichen Forschungsfelds*, herausgegeben von Verena Frick, Oliver Lembcke, Roland Lhotta, Baden-Baden: Nomos, 2017, S. 63–83, vervielfältigt mit Genehmigung von Nomos Verlagsgesellschaft.
Die finale authentifizierte Version ist online verfügbar unter:
<http://dx.doi.org/10.5771/9783845280349-63>

Rechtsinterpretation als soziale Praxis - eine rechtssoziologische Perspektive auf juristische Methodik

Michael Wrase

»I don't know what you mean by >glory<«, Alice said. Humpty Dumpty smiled contemptuously. »Of course you don't - till I tell you. I mean >there's a nice knock-down argument for you<!« »But >glory< doesn't mean >a nice knock-down argument<«, Alice objected. »When I use a word,« Humpty Dumpty said in rather a scornful tone, »it means just what I choose it to mean - neither more nor less.« »The question is,« said Alice, »whether you *can* make words mean so many different things.« »The question is,« said Humpty Dumpty, »which is to be master - that's all.«¹

1. Einleitung

Die moderne Sprachtheorie hat gezeigt, dass die Bedeutung von Texten erst durch ihren Gebrauch bestimmt wird. Diese Einsicht stellt die klassische juristische Methodenlehre vor große Herausforderungen. Die Suche nach einem vom >Gesetzgeber< (wer ist das?) eigentlich und richtigerweise >Gemeinten< scheitert an der Relativität von Wortbedeutungen in ihren je unterschiedlichen Verwendungskontexten. Aber ist aus der Unbestimmtheit des Rechts (*indeterminacy*) zu folgern, dass Recht-Sprechung ein genuin >politisches< Unternehmen ist, wie dies etwa die *Critical Legal Studies*-Bewegung getan hat? Hat also, wie die Herausgeber fragen, *Humpty Dumpty* »Recht«, wenn er meint, er könne die Bedeutung der Worte nach Belieben bestimmen: »which is to be master - that's all«? Oder lässt sich - im Anschluss an Kelsen - ein sprachlich determiniertes Moment von der jedem Interpretationsakt immanenten politischer Dezision trennen?

¹ Aus dem Call zur Gründungstagung der DVPW-Themengruppe *Politik und Recht* am 21.-23.06.2013 an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, veranstaltet von Oliver W. Lembcke und Roland Lhotta, der sich auf Lewis Carolls *Through the Looking-Glass* bezog.

Doch möglicherweise sind die Fragen, mit denen sich die juristische Methodik seit einigen Jahren herumplagt, einfach falsch gestellt und sollten im Lichte einer rechtssoziologischen Betrachtung einmal anders formuliert werden. Möglicherweise - so möchte ich argumentieren - lassen sich die Begrenzungen der juristischen Sprachverwendung nicht aus theoretischen Überlegungen (re-)konstruieren, sondern erwachsen vielmehr aus den tatsächlichen Restriktionen institutioneller Kontexte, in denen Bedeutungen von Rechtstexten verhandelt und entschieden werden. Von einer empirischen Betrachtung juristischer Sprachanwendung ausgehend möchte der Beitrag einige Ansätze aufzeigen, um juristische Interpretation und Rechtsanwendung aus einer professionssoziologischen und institutionellen Perspektive zu hinterfragen und zu rekonstruieren.

Auf zwei bedeutende Entwicklungen in der Rechtsforschung innerhalb der vergangenen Jahre möchte ich für diese Unternehmung näher eingehen: Zum einen die *ethnographische Rechtssoziologie*, die Recht als soziale Praxis beschreibt und untersucht. Zum anderen die verschiedenen sprachwissenschaftlichen und rhetorischen Untersuchungen, die unter der Überschrift *Recht und Sprache* zusammengefasst werden können.² Beide genannten Forschungsrichtungen haben erheblichen Einfluss auf die moderne Rechtstheorie und Methodenlehre ausgeübt, da sie eine realistische (Re-)Konstruktion der juristischen Praxis ermöglichten und somit zu einer Revision überkommener Rationalitätsvorstellungen beigetragen haben.

2. Ethnographische Rechtssoziologie: Recht als soziale Praxis

Wegweisend für die empirische Untersuchung der richterlichen Entscheidungspraxis war Lautmanns Studie *Die Hüter von Recht und Ordnung*.³ Lautmann führte ein Jahr lang als Richter bzw. Gerichtsassessor verdeckt an zwei Gerichten teilnehmende Beobachtungen durch, wobei sein Hauptaugenmerk der richterlichen Entscheidungstätigkeit galt. Ihm verdanken wir eine umfassende - in dieser Form wohl nur schwer wiederholbare⁴ -

2 Siehe insbesondere die drei von Lerch herausgegebenen Bände 2004, 2005a, 2005b.

3 Lautmann 1972.

4 Die Tatsache, dass Lautmann seine Rolle als Beobachter nicht offengelegt hat (Lautmann 1972, S. 29ff.), hat in der Diskussion seiner Forschungsergebnisse

empirische Darstellung der richterlichen Praxis, die sowohl die Verhandlung als auch die der Öffentlichkeit ansonsten verborgenen richterlichen Tätigkeiten, informale Gespräche und Beratungssituationen erfasste. In der Studie weist Lautmann vor einem entscheidungssoziologischen Hintergrund erstmals nach, dass und wie neben dem *formellen* (normativen) Programm eine Vielzahl an tatsächlichen *informalen* Regeln die richterliche Entscheidungstätigkeit beeinflusst. Er beschreibt »wie die Richter zu ihren Urteilen gelangen« mit einer Reihe von aus seinen Beobachtungen entwickelten entscheidungssoziologischen Kategorien.⁵ Richterliches Handeln ist, so zeigt Lautmann, maßgeblich geprägt durch eingeübte und habitualisierte Arbeitsstile und -techniken, professionelle Selbstverständnisse, Routinen, Alltagstheorien sowie durch spezifische Strategien der Entscheidungsorientierung und Arbeitsökonomie.⁶ Die informalen Praktiken werden in der Ausbildung und praktischen Arbeit erworben, internalisiert und fortentwickelt.⁷

Die vorliegenden neueren qualitativen Studien, die das richterliche Entscheidungsverhalten in den Blick nehmen, bestätigen grundsätzlich die Ergebnisse Lautmanns. Sie zeichnen ein relativ einheitliches Bild der Praxis. Auch wenn den Untersuchungen teilweise unterschiedliche theoretische Ansätze und Methoden zugrunde liegen, lassen sich - vereinfacht - folgende Erkenntnisse festhalten:

vielfach den Vorwand für eine pauschale Ablehnung oder Ignorierung geliefert (Struck 2005, S. 73).

- 5 Zusammenfassend Stegmaier 2009, S. 72ff. Stegmaier kritisiert an Lautmann »die ideologische Reserviertheit ... gegenüber den Inhalten des geltenden Rechts und den juristischen Verfahrensweisen« (Lautmann 1972: 48), die den empirischen Bericht und die anknüpfenden theoretischen Überlegungen häufig überlagere. Zugleich meint er aber: »Justiz- und Gesellschaftskritik gehen Hand in Hand mit dem Streben nach einer Reform des Rechts und seiner Praxis, der Juristenausbildung und gerichtlichen Erkenntnisarbeit. Verbesserungsvorschläge sind eingestreut. Meist klingt es wie ein Vorwurf, wenn Lautmann konstatiert, Richter neigten dazu, »normativistisch« (vgl. ebd.: 63) zu entscheiden. Doch genau hier liegt die wissenssoziologisch unschätzbare Hauptleistung Lautmanns (wenn man wissenssoziologisch nicht mit »ideologiekritisch« gleichsetzt): aus der Binnen- bzw. Teilnehmerperspektive heraus beschrieben zu haben, welche Filter die starken normativen Orientierungen - die Kern richterlicher Professionalität sind - für die Bearbeitung von Rechtsfällen und den grundsätzlichen damit verbundenen Erkenntnisstil darstellen« (Stegmaier 2009, S. 77).
- 6 Siehe auch Lautmann 1975.
- 7 Rottleuthner 1984, S. 344.

3. Herstellung und Darstellung juristischer Entscheidungen

Die in der rechtstheoretischen Literatur mit *Herstellung* und *Darstellung* (oder *Begründung*) der Entscheidung bezeichneten Prozesse sind, wie Stegmaier in einer neuen wissenssoziologischen Studie hervorhebt, miteinander eng verwoben, sie können daher allenfalls analytisch getrennt werden.⁸ Allerdings wird zutreffend darauf hingewiesen, dass die Darstellung gerade nicht den tatsächlichen Herstellungsprozess der Entscheidung widerspiegelt, sondern (re-)konstruktiv ein *deduktives* Entscheidungsprogramm vorgibt (im Sinne eines Subsumtionsschlusses), während die tatsächliche Entscheidungsherstellung *induktiv* und problembezogen erfolgt.⁹ Auf der Darstellungsebene geht es somit (auch) um eine argumentative Überzeugungsleistung¹⁰, wobei die *Herstellung bzw. Konstruktion*, also die Auswahl der Fakten und anwendbaren dogmatischen Programme, mit Blick auf die (spätere) *Darstellbarkeit* anhand des formellen Programms erfolgt.¹¹ Die Darstellungsmodalitäten fungieren somit als eine Art »ordnungsstiftendes Programm« bei der praktischen Konstruktion der Entscheidung.¹² Es handelt sich um einen rekursiven Prozess der praktischargumentativen Vermittlung,¹³ bei dem eine Vielzahl an informalen Strategien und Routinen zur Anwendung kommt. Diese werden in der Entscheidungsbegründung gerade nicht expliziert, beeinflussen sie aber wesentlich mit. Sie werden in der Regel auch im universitären Rechtsunterricht nicht gelehrt - hier steht der Blick auf Normen, dogmatische Programme sowie Rechtsprechung (*case law*) im Vordergrund -, sondern vielmehr erst in der rechtspraktischen Ausbildung durch ein »unbewusstes Imitationsverhalten eingeübt«.¹⁴

Die *Herstellung* (oder *Konstruktion*) der Entscheidung lässt sich anhand der empirischen Erkenntnisse etwa wie folgt darstellen: Aus dem vorgelegten Problem, das sich in der Regel im Aktenmaterial findet, sucht sich die Richterin zunächst einige Daten heraus und macht sie zur Grundlage eines ersten Eindrucks. Das >Entscheidende< aus den Sachvorträgen her-

8 Stegmaier 2009, S. 114.

9 Siehe bereits Lautmann 1972, S. 81ff.

10 Grundlegend Sobota 1990a.

11 Stegmaier 2009, S. 114; Drosdeck 1997, S. 25ff.

12 Sobota 1990b, S. 505ff.

13 Siehe auch Morlok/Kölbel 2001.

14 von Schlieffen 2001, S. 178.

auszufiltern ist eine *techné*, die mit der Zeit immer mehr eingeübt, d.h. »habitualisiert«¹⁵ wird. Stegmaier beschreibt den Vorgang des »Auffindens an der Akte« wie folgt:

»Als Quelle ... sind hier zu nennen: die anwaltlichen Schriftsätze; (an einem höheren Gericht) die im erstinstanzlichen Urteil niedergelegte Rechtsmeinung anderer Richterinnen sowie Begriffe, »Schlüsselwörter«, die einen Normkomplex in den Blick rücken; für Vorsitzende Richter die »Voten« ihrer Berichterstatter; amtliche und sonstige Dokumente; manchmal auch Gutachten; (Bebauungs-, Bau- und andere) Pläne. ... Im Routinefall ist oft zu beobachten, dass die Normgrundlage innerhalb kürzester Zeit festgestellt, die Klagepartei auf der Basis von Erfahrung als zuverlässig eingestuft und der Fall insofern als ein typischer, leicht einzuordnender erkannt wird, der »wie immer« zu bewältigen ist und voraussichtlich zu einem bestimmten Ergebnis führt«¹⁶.

Häufig halten Richter ihren ersten Eindruck bis zur Urteilsfestlegung durch. So determiniert der vorläufige Eindruck regelmäßig den Entscheidungsablauf, weil nun verstärkt nach *konsonanten*, also bestätigenden Informationen gesucht wird.¹⁷ Dies wird auch durch Studien von Schünemann¹⁸ sowie Drosdeck¹⁹ bestätigt. Lautmann schreibt: »Der erste Eindruck kommt zustande aufgrund von Schlüsselreizen, die eine erste Orientierung ermöglichen und oft bereits eine Parteinahme für eine der beiden Seiten auslösen«.²⁰ In schwierigen oder >untypischen< Fällen - insbesondere bei (noch) geringer Sachverhaltsdichte oder allgemein unklarer Beweislage - kann sich der vorläufige Eindruck mit dem weiteren Vortrag der Beteiligten oder dem Einbringen neuer Daten in das Verfahren auch verändern oder gar umkehren. Hier kommt es nicht zuletzt auf Einsatz, Erfahrung und Geschick der Prozessbeteiligten bzw. -vertreter an, was auf die >klassische< rechtssoziologische Frage nach der ungleichen Verfahrensstärke der Parteien hindeutet.²¹

Morlok und Kölbel konstatieren:

»Praktische Rechtsgewinnungsprozesse beruhen danach auf beruflichen Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsmustern, die konkretes Entscheidungsverhalten

15 Morlok/Kölbel 2001.

16 Stegmaier 2009, S. 99f.

17 Lautmann 1972, S. 62.

18 Schünemann 1983.

19 Drosdeck 1997.

20 Lautmann 1972, S. 62.

21 Grundlegend Galanter 1974.

nicht normativ anleiten, sondern sich in einer allgemeinen Neigung zu bestimmten Sichtweisen und Problembearbeitungsformen ausdrücken«. ²²

Die aus den Akten ausgesuchten und als rechtlich relevant eingestuften *Falldaten* ²³ werden schließlich entlang des formellen Darstellungsprogramms strukturiert. Stegmaier umschreibt dies in seiner ethnographischen Analyse als die »pragmatische Strukturierung des Rechtsfalls« ²⁴. Auf der *Darstellungsebene* werden dogmatisches Programm (»Sprachdaten«) und Fall Erzählung entlang des jeweiligen Problems so aufeinander bezogen (Stegmaier spricht von »Passung« und »Verbinden« ²⁵), dass ein deduktives Begründungsschema entsteht. ²⁶ Im juristischen Gutachten wird dabei von einer Frage ausgegangen (»War das Handeln des A rechtswidrig? Kann der B Herausgabe verlangen?«), während in der richterlichen Entscheidungspraxis den Ausgangspunkt die Entscheidung bildet, die entlang des identifizierten normativen Programms begründet, d.h. argumentativ dargelegt wird. ²⁷ »Im weiteren Sinne geht es nicht nur um (die juristische Variante der linguistischen) Relationierung von begrifflicher Merkmalsstrukturen, sondern auch um die Berücksichtigung von ... sozialen Verhältnissen. Damit ist gemeint, dass Richterinnen stets soziale Bedingungen, Motive, Erwartungen, Normen etc. in ihrem Arbeitskontext bis hin zu den Hintergründen der streitenden Parteien mit der begrifflichen Relationierung von »Tatbestand« und »Rechtsnorm« in variablen Maße in eine Form von »Zusammenklang« bringen«. ²⁸

Insoweit handelt es sich bei juristischer Begründungstätigkeit durchaus um eine Art »Kunst« ²⁹ im Sinne einer praktischen Fertigkeit, die sich mehr oder weniger >gut<, d.h. >überzeugend< beherrschen lässt. Ihr Kern liegt in einer problembezogenen Vermittlungsleistung zwischen Fallkonstruktion, Wertung und normativ-systematischer Argumentation. Die so beschriebene Fertigkeit zur >Rechtsfindung<, bei der neben einer spezifi-

22 Morlok/Kölbel 2001, S. 300.

23 Müller/Christensen 2004, S. 36f. nennen sie »Realdaten«.

24 Stegmaier 2009, S. 235ff.

25 Stegmaier 2009, S. 238.

26 Siehe auch Müller/Christensen 2004, S. 250ff.

27 So analysiert von Schlieffen, geb. Sobota juristische (Entscheidungs-)Begründungen unter rhetorischen Gesichtspunkten und stellt fest, dass diese »enthymematisch« strukturiert sind, d.h. einer argumentativen Technik von Behauptung und Stützung folgen; ausführlich von Schlieffen 2005, S. 422ff.

28 Stegmaier 2009, S. 323.

29 Hager 2009, S. 295.

schen Ausdrucksfähigkeit die >sichere< Beherrschung von Rechtsdogmatik und Präjudizien hohe Bedeutung zukommt, wird von angehenden Juristinnen in der Ausbildung erworben und in der praktischen Arbeit durch Routinen weiter >verfeinert<, sprich: habitualisiert.³⁰

4. Selbstreferenzialität juristisch-diskursiver Praktik(en)

Gerade von einem normativen Standpunkt betrachtet ist es überraschend, aber mittlerweile durch eine Mehrzahl empirischer Studien belegt, dass Gerichte kaum systematisch entlang von Gesetzen argumentieren, sondern hauptsächlich fallbezogen unter Rekurs auf Alltagsargumente, generalisierte Einzelmeinungen sowie eigentlich *sekundäre* juristische Quellen, insbesondere Gerichtsentscheidungen und Kommentarliteratur.³¹ Daraus erhellt sich der hohe Einfluss, den sogenannte Referenztexte, wie sie der juristische Diskurs produziert, tatsächlich haben.³² Richterliche Tätigkeit ist daran ausgerichtet, möglichst vorhersehbar und gleichartig zu entscheiden. Soweit es an >passenden< Präjudizien oder anderer Orientierung (z.B. einer eindeutigen Literaturmeinung) fehlt, entwickeln Richterinnen und Richter oft sogenannte »Linien« als Orientierungskonventionen. »Damit wird ein neu beschrittener Weg, einen Rechtsfall zu lösen, ein so immer zu beschreitender Weg um Rechtsfälle zu lösen. ... Die Linie gibt man sich selbst ebenso vor wie anderen Gerichten und Juristen (z.B. Anwält[e]n, mit denen man immer wieder zu tun hat)«. ³³ Die Übertragbarkeit von (abstrahierten) Entscheidungsnormen und -linien auf neue, ungewöhnliche, schwach oder gar nicht normierte Bereiche gibt der Richterin ein Kreativitätsspielraum, bei dessen Ausfüllung nicht selten eigentlich originär erfundenes, also gänzlich >neu< geschaffenes Recht als Bekräftigung einer schon bestehenden Rechtsprechung oder Auslegung dargestellt und legitimiert wird.³⁴

30 Hager 2009, S. 295: »... es handelt sich um eine Befähigung, um ein Können, es ist personengebunden. Judiz lässt sich nicht durch definitorische Sätze vermitteln, wohl aber durch Ausbildung erwerben.«

31 von Schlieffen 2005, S. 432f.; Busse 1992, S. 247ff.

32 Zur *herrschenden Meinung* siehe Drosdeck 1989.

33 Stegmaier 2009, S. 302f.

34 Stegmaier 2009, S. 324f. Besonders augenfällig ist dies etwa bei vielen Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die sich auf eine (angeblich) be-

Das Justizsystem, so stellt Drosdeck fest, nimmt dabei die

»von außen an es herangetragen Informationen und Tatsachen nur insoweit zur Kenntnis .als es diese Tatsachen nach Maßgabe der eigenen Notwendigkeiten, nämlich zur Integration in die selbstbezügliche Dogmatikproduktion benötigt. Das Rechts- und Justizsystem übernimmt - anders formuliert - auf systemspezifische Weise zum Aufbau der eigenen Ordnung die soziale Wirklichkeit. ... Es scheint also möglich zu sein, die Konstitution des Sachverhalts und die Ermittlung der Entscheidung als einen Prozess aufzufassen, der durch justizinterne Techniken (Relationstechnik, Prozeßstrategien) und rechtssysteminterne Kommunikationsanbindungen (Präjudizien, Dogmatik) strukturiert wird. Persönliche Einstellungen werden durch diese professionellen Maßnahmen neutralisiert. Dabei wird der Sachverhalt, wie ihn die Parteien als soziale Wirklichkeit erlebt haben, weitgehend ausgeblendet und nur insoweit verwertet als er für die rechtliche Kommunikation anschlussfähig ist.«³⁵

Auffällig ist, dass die Justizforschung im deutschsprachigen Raum sich größtenteils auf das richterliche Handeln konzentriert, während die anderen Prozessbeteiligten - wenn man von der Mobilisierungsforschung³⁶ absieht - in den Hintergrund treten.³⁷ Rechtsfindung und -begründung vollziehen sich allerdings nicht als isoliertes Handeln der Richterin, sondern stehen im Zusammenhang mit den Handlungen anderer beteiligter Akteure wie Prozessvertreter, Parteien, Zeugen etc. und deren Interaktionen im Verfahrensverlauf.³⁸ So untersucht Scheffer unter Bezugnahme auf Foucault und Luhmann die diskursiven »Karrieren« von rechtsrelevanten Aussagen im Strafverfahren. Er zeigt vermittelt einer historiographischen Diskursanalyse, wie Aussagen etwa des Beschuldigten schrittweise *dis- kursiviert*, d.h. in das Verfahren eingeführt werden und dort ein »Eigenleben« entwickeln, wobei unterschiedliche Akteure wie Prozessvertreter strategisch an der Fallkonstruktion mitwirken. Der »Fall«, wie er vor Gericht verhandelt und entschieden wird, ist nicht lediglich durch die »tat-

reits etablierte Verfassungsrechtsprechung berufen, es heißt dann: »die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden«, vgl. § 93c BVerfGG. Zur Rechtsprechungsänderung zudem instruktiv die Studie von Kähler 2004.

35 Drosdeck 1997, S. 25f., 27f.

36 Blankenburg 1995.

37 Rottleuthner 1986.

38 Siehe auch Löscher 1999.

sächlichen« Geschehnisse vorgegeben, sondern wird durch die diskursiven Praktiken der Akteure im Prozess hergestellt.³⁹

5. Sprachwissenschaftliche Rechtsforschung: Recht als semantische Praxis

Die Sprachtheorie der Juristen ist »nicht einfach die Perspektive eines bestimmten Standes, sondern ihr kommt die wichtige Aufgabe zu, das juristische Handeln zu rechtfertigen. Diese Funktion bestimmt die Eigenschaften, die der Sprache zugeschrieben werden«.⁴⁰

5.1. Das überkommene Sprachverständnis der Jurisprudenz: Rechtsauslegung als geistiger Prozess

Das überkommene juristische Sprachmodell ist geprägt von der *klassischen Hermeneutik*, die Bedeutungen von Worten als »geistige Objektivationen« (Dilthey) begriffen hat. »Die Bedeutung eines gesetzlichen Begriffes oder eines Gesetzestextes überhaupt erschließt sich gemäß dieser Vorstellung dann, wenn man nach dem üblichen Sprachgebrauch (>Wortlaut<), der syntaktischen Konstruktion, dem Textzusammenhang, den >Motiven< des Gesetzgebers fragt oder - in der >objektiv-teleologischen< Auslegung - danach, welche Zwecke durch ein bestimmtes Urteil (und eine entsprechende Auslegung) erreicht werden sollen«.⁴¹ Juristen geht es nach dieser Vorstellung um das Sinnverstehen von rechtlichen Texten als sprachliche Äußerungen,⁴² deren Bedeutungsgehalte sich aus einem regelhaften Sprachgebrauch ergeben und durch juristisch-hermeneutische Operationen bestimmbar sein sollen (im Gegensatz zu den ausfüllungsbedürftigen oder »unbestimmten« Begriffen, die dem Richter einen »semantischen Spielraum« belassen). So bringen Larenz und Canaris das herkömmliche juristische Sprachverständnis auf den Punkt, wenn sie formulieren, juristische Auslegung sei ein »vermittelndes Tun, durch das sich der Auslegende den

39 Siehe Scheffer 2003, 2005, 2007; Hannken-Illjes 2005.

40 Christensen/Kudlich 2001, S. 129.

41 Rottleuthner 1976, S. 9.

42 Statt vieler: Larenz/Canaris 1995, S. 25; Schapp 2001; differenzierter Jestaedt 2000.

Sinn eines Textes, der ihm problematisch geworden ist, zum Verständnis bringt. Worin besteht nun dieses vermittelnde Tun? Der Auslegende vergegenwärtigt sich die verschiedenen möglichen Bedeutungen eines Ausdrucks oder einer Wortfolge und fragt sich, welche hier die >richtige< sei«. ⁴³

5.2. Öffnung der Methodenlehre im Zuge der Neuen Hermeneutik

Auch wenn die Rechtstheorie heute ein ganzes Stück vorangeschritten und weit davon entfernt ist, Küchenrezepte der Rechtsauslegung unkritisch zu perpetuieren, scheint das geisteswissenschaftliche Paradigma in der Jurisprudenz - jedenfalls vordergründig - wenig an seiner vorherrschenden Stellung eingebüßt zu haben. Anders als etwa in den US-amerikanischen Rechtswissenschaften, wo man heute feststellt: »we are all Realists now« ⁴⁴ , haben sich die (kontinental-)europäische und speziell die deutsche Rechtswissenschaft beständig jeder weitergehenden Öffnung gegenüber einer realistischen Rechtsforschung widersetzt. Das kann höchstens zu einem geringen Teil mit inhärenten >Logiken< der unterschiedlichen Rechtskulturen - *civil* und *common law* - erklärt werden. ⁴⁵

Eine wesentliche Neuerung des juristischen Methodendenkens in der Bundesrepublik ergab sich Anfang der siebziger Jahre im Zuge der Rezeption der *Neuen Hermeneutik*, die in der zeitgenössischen Philosophie von Hans-Georg Gadamer geprägt wurde. In Gadammers *Wahrheit und Methode* wird der Verstehens-Begriff universalisiert. >Verstehen< bezeichnet nicht mehr einen psychischen Vorgang oder eine spezifische Operation des

43 Larenz/Canaris 1995, S. 26.

44 Singer 1988, S. 465; Garcia-Villegas 2006, S. 360; kritisch Tamanaha 2006.

45 Eine prägnante institutionelle Analyse der unterschiedlichen Entwicklung der Rechtswissenschaften in den USA und (Kontinental-)Europa findet sich bei Garcia-Villegas 2006. Die Öffnung der *Law Schools* gegenüber den sozialwissenschaftlichen Einflüssen in den USA erklärt Garcia-Villegas vor allem mit der Gesellschafts- und Problemorientierung des amerikanischen Wissenschaftssystems und den dadurch bedingten institutionellen Strukturen, die sich in interdisziplinärem Denken und Marktorientierung niedergeschlagen haben. Europäische Rechtsprofessoren hingegen partizipieren unmittelbar am Prestige der staatlichen Rechtsordnung, deren Interpretation und Dogmatik sie durch Systematisierung und Kommentierung mitgestalten.

Sinnverstehens, sondern die »ursprüngliche Vollzugsform des Daseins«. ⁴⁶ An die Stelle des psychologistischen Verstehens-Modells der klassischen Hermeneutik tritt also eine *existentielle Deutung*. Infolgedessen ging die Rechtstheorie, soweit sie sich der Neuen Hermeneutik verschrieben hatte, von einem zirkelartigen oder spiralförmig ⁴⁷ verlaufenden Prozess der Rechtsfindung aus: Rechtsfindung sei »Assimilation von Lebenssachverhalt und Norm« ⁴⁸. Aus der unendlichen Zahl von Informationen über die Welt lasse sich ein >Sachverhalt< erst erstellen, wenn man wisse, wonach man zu suchen habe; dieses Wissen habe man aus der Norm. Die Norm aber lasse sich konkretisieren nur im Blick auf die Anforderungen, die als Entscheidungsprobleme vom konkreten Sachverhalt gestellt werden. ⁴⁹

Der maßgebliche Erkenntnisfortschritt der hermeneutischen Rechtstheorie lag zweifelsohne darin, dass nicht das Gesetz die Auslegung, sondern die Auslegung das Gesetz beherrscht. Damit konnte der traditionelle Justizsyllogismus zwar als überwunden angesehen werden. ⁵⁰ Die Hermeneutik-Diskussion führte aber dennoch eher zu einer Art >Modernisierung< denn zu einer grundsätzlichen Infragestellung und Revision des geisteswissenschaftlichen Paradigmas. ⁵¹ All das, was Rechtssoziologen wie Lautmann und andere über die >Wirklichkeit< der Rechtsanwendung zu Tage gefördert hatten, insbesondere die Bedeutung von nicht-gesetzlichen Faktoren in der Rechtsanwendung wie Routinen, Vorverständnisse und

46 Gadamer selbst weist auf die »exemplarische Bedeutung der juristischen Hermeneutik« hin. Allerdings bleibt die entsprechende Passage in *Wahrheit und Methode*, wie auch Rottleuthner (1976, S. 12) feststellt, »recht dunkel«. Gadamer geht es hauptsächlich um die Vermittlung der im Text enthaltenen Überlieferung mit der Gegenwart des Falles (« [...] daß in jedem Fall die Vergangenheit in ihrer Kontinuität mit der Gegenwart gesehen wird [...]«). Der Richter habe eine praktische Aufgabe zu lösen. Er suche dem >Rechtsgedanken< des Gesetzes zu entsprechen, indem er den überlieferten Text mit der Gegenwart vermittele (Gadamer 1990, S. 333).

47 Hassemer 1968.

48 Kaufmann 1972, S. 104.

49 Hassemer 1982, S. 93. In diese Richtung deutete übrigens bereits Engisch mit seiner bekannten Metapher vom »Hin- und Herwandern des Blickes zwischen Obersatz und Lebenssachverhalt« (Engisch 1963, S.15; dazu Simon 1975, S. 75).

50 Simon 1975, S. 79.

51 Im Sinne der psychologistischen, anti-empirischen Deutung vgl. auch Busse 1993, S. 76ff.; Rottleuthner 1976, S. 13; speziell zu Larenz siehe Frommel 1981, S. 232.

Alltagstheorien, wurde nun in der Figur des *Vorverständnisses*⁵² abgeladen und damit als Einflussfaktor in den Prozess der Rechtsfindung als Verständnisprozess aufgenommen. Den Begriff hat in der Rechtstheorie maßgeblich Esser geprägt. Das *Vorverständnis*⁵³ wurde als ein »Muster von Betrachten und Handeln« verstanden, das »der Richter« seiner »persönlichen Lebensgeschichte, seiner fachlichen Professionalisierung, aber auch den kulturellen Schemata verdankt, die seine Gesellschaft und seine Bezugsgruppen beherrschen«. ⁵⁴ Damit war in das psychologistische Denken der Jurisprudenz eine Schneise geschlagen, in die auch die Rechtssoziologie >hineinpasste<. Wie Simon schreibt, konnte insbesondere Esser aufzeigen, dass die >klassische< aus dem juristischen Positivismus überkommene Dogmatik die Abschottung gegen historische, soziologische und politische Perspektiven zu ihrem Programm gemacht hatte. ⁵⁵ Die maßgeblichen Faktoren des richterlichen Vorverständnisses wie persönliche und berufliche Sozialisation ⁵⁶ oder politische und sonstige Anschauungen der Richter empirisch zu erforschen und zu hinterfragen, sollte (und konnte) nun das Geschäft des Grundlagenfachs >Rechtssoziologie< sein. ⁵⁷

6. Die sprachtheoretische Wende

Eine grundlegende Einsicht, der sich Rechtstheorie und Rechtswissenschaft allerdings erst spät und nur in Teilen zögernd geöffnet haben, ergab sich im Zuge der sprachtheoretischen Wende, die entscheidend auf Wittgenstein zurückgeht. Wittgenstein kritisierte in seinen *Philosophischen*

52 Grundlegend Esser 1972.

53 Esser sieht in der Rechtsanwendung ein praktisches soziales Handeln (Frommel 1981, S. 232), bei dem der Richter eine Vermittlungsleistung zwischen dem (historischen) Gesetzestext und der Fallproblematik vornimmt: »Der Jurist ... will nichts anderes, als den Text daraufhin verstehen, ob er anhand seiner ratio eine >befriedigende< Entscheidung fällen kann oder nicht. In diesem Sinne ist der Anwendungsakt von der Verständnismöglichkeit abhängig und die Verständnismöglichkeit von der Anwendungsvorstellung« (Esser 1972, S. 139).

54 Hassemer 1982, S. 93.

55 Simon 1975, S. 83.

56 Zur Bedeutung der juristisch-beruflichen Sozialisation zusammenfassend Rott- leuthner 1976, S. 22f.

57 Zur Entwicklung der Rechtssoziologie in Deutschland siehe Wrase 2006.

*Untersuchungen*⁵⁸ die Vorstellung, die Bedeutung eines Wortes sei ein geistig erfassbares, selbständiges Etwas. Wörter und Sätze erhalten ihre Bedeutung vielmehr erst dadurch, dass sie von einer Sprachgemeinschaft in einer bestimmten regelhaften Weise gebraucht werden. Den sozialen Vorgang des Gebrauchs der Worte nennt Wittgenstein ein *Sprachspiel*⁵⁹. Nach Herbert⁶⁰ lassen sich die wesentlichen Einsichten Wittgensteins wie folgt zusammenfassen:

- Die Bedeutung sprachlicher Ausdrücke wird nicht durch geistige Akte des Meinens und Verstehens bestimmt, sondern durch die Handlungen der Mitglieder einer Sprachgemeinschaft, d.h. dadurch, dass diese in vergleichbaren Situationen auf übereinstimmende Weise von ihnen Gebrauch machen.

- Die in der Sprachgemeinschaft etablierten Handlungsmuster, die den einzelnen Sprachhandlungen ihrer Mitglieder zugrunde liegen, wirken mithin bedeutungskonstituierend. Wittgenstein nennt diese Handlungsmuster >Lebensformen<; man könnte auch von >Konventionen< sprechen.

- Demgegenüber bestehen Regeln nach Wittgenstein erst dann, wenn es ein ihnen folgendes Verhalten gibt, das auf einer etablierten sozialen Praxis beruht. Es ist nicht die Formulierung einer Regel, die das Verhalten bestimmt, es ist umgekehrt das soziale Verhalten, das die Bedeutung der Regelformulierung festlegt. Und dieses Verhalten muss, um regelgeleitet zu sein, institutionalisiert sein. Es muss von den Mitgliedern der Gruppe, in der die Regel gilt, regelmäßig befolgt werden und als Bewertungsmaßstab in einer Weise akzeptiert werden, dass abweichendes Verhalten auf Kritik stößt.

Vor dem Hintergrund dieser Sprachkonzeption beantwortet sich die Frage, wie das Verhältnis von Sprache und Wirklichkeit nach Wittgenstein zu beurteilen ist. Im >Tractatus< hat Wittgenstein noch die Auffassung vertreten, es existiere eine vorgegebene Wirklichkeit, die durch die Sprache abgebildet werde, wobei sich die sprachlichen Strukturen den >ontologischen< Strukturen anzupassen hätten, um dieser Aufgabe zu genügen. Für den späten Wittgenstein verhält es sich genau umgekehrt: die Welt ist nicht an sich vorgegeben, sie wird durch unsere Sprachspiele erst konstituiert.

58 Wittgenstein 2003.

59 Wittgenstein 2003, Ziff. 7.

60 Herbert 1995, S. 40ff.

Überträgt man die Einsichten Wittgensteins auf die Frage der >Rechtsfindung<, dann wird der darin liegende Paradigmenwechsel offenbar, der jeder (neo)positivistischen Rechtsauffassung sprichwörtlich den sprachwissenschaftlichen >Boden< entzieht: Rechtliche Interpretationen sind Resultate einer sozialen Praxis der Sprachanwendung. Es geht also nicht um das >richtige< Verstehen bereits in der Semantik des Gesetzestextes angelegter Bedeutungen, sondern um einen praktischen sozialen Vorgang innerhalb einer Sprachgemeinschaft. Juristisches Interpretieren und Begründen sind keine Vorgänge des (geistigen) Verstehens, sondern soziale Handlungen.⁶¹ Wenn sprachliche (Be-)Deutungen aus einer Praxis des Sprachgebrauchs resultieren, dann lässt sich sagen, entsteht Sprache aus dem Sprechen.⁶² Die Sprache wird als kontingente Ordnung von Sprachspielen »in der jeweiligen semantischen Praxis verändert oder bestätigt«. ⁶³ Rechtliche Entscheidungen und ihre Begründungen werden nicht dem Gesetzestext >entnommen< oder daraus >abgeleitet<, vielmehr stellt jede Entscheidung eine konkrete Verwendungsweise der in Bezug genommenen Rechtsnorm(en) dar, die - vor allem, wenn sie Eingang in den juristischen Diskurs findet - auf deren >Bedeutung(en)< zurückwirkt. Die *Rechtsanwender* sind also in Wahrheit auch *Rechtsgestalter*. Löscher konstatiert: »Die gesellschaftlichen Einrichtungen der Justiz, die Rechtsprechung und ihre *Grammatik*, gewinnen ihr Leben erst durch das Tun individueller Akteure, die jeweils *Recht sprechen*«. ⁶⁴

7. Analyse diskursiver Praktiken

Die wesentliche Einsicht der sprachtheoretischen Wende in Folge Wittgensteins und anderer liegt darin, dass Sprechen und damit der Sprachgebrauch soziale Praktiken darstellen, die - insbesondere wenn sie sich in Zeichen und symbolischen und institutionellen Ordnungen manifestieren - eine sinnkonstituierende Wirkung haben. Was >das Recht< ist, scheinen wir zunächst aus den Büchern wie etwa Gesetzessammlungen, Amtsblättern und Kommentaren zu wissen (*law in the books*). Damit das in diesen

61 Busse 1992, S. 241ff.

62 Siehe auch Depenheuer 1988.

63 Christensen/Kudlich 2001, S. 138.

64 Löscher 1999, S. 16.

Texten verkörperte >Wissen< aber auch aktuell, d.h. sozial relevant wird, muss es von den Juristinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern, Professorinnen und Anwälten beständig >angewandt<, d.h. konkret in Bezug genommen werden. Da jeder Akt der >Bezugnahme< einen Gebrauch im Sinne einer konkreten *Deutung* darstellt, konkretisiert sich im Zuge der Anwendung (*law in action*) auch die *Be-Deutung* des in Bezug genommenen Rechtstextes. Wer also juristische Normen tatsächlich >verstehen< will, der muss sich auch mit den sozialen Praktiken ihres >Gebrauchs< befassen!

Über die >richtige< (oder zumindest juristisch >vertretbare<) Interpretation entscheiden dann nicht mehr eine im Normtext oder eine dem (subjektiven oder objektiven) >Willen des Gesetzgebers< zugeschriebene >Bedeutung<, die es durch >geistiges Verstehen< >richtig< zu erschließen gilt. Vielmehr entscheiden die tatsächlichen Regeln einer Interpretations- und Argumentationsgemeinschaft, die sich als institutionalisierte *diskursive Praktiken* beschreiben und analysieren lassen.

Der Begriff *Diskurs* verweist darauf, dass es um soziale Praktiken der Kommunikation geht⁶⁵, die sich etwa in Form von konkreten Anwendungsfällen in juristischen Schriftsätzen und Fallakten⁶⁶, aber auch in veröffentlichten Gerichtsentscheidungen, dogmatischen Sammlungen und Systematisierungen wie juristischen Lehr- und Lernbüchern und Kommentaren niederschlagen (*ver-objektivieren*). Von der juristischen Praxis und Lehre wird in diesem Zusammenhang »ein Prinzip der diskursiven Verknappung in Anspruch genommen, das Foucault unter dem Stichwort >Kommentar< beschrieben hat. Dabei kommt dem Sekundärtext die Aufgabe zu, zum ersten Mal das zu sagen, was im Text schon immer angelegt

65 Im Zuge der breiten Rezeption der Arbeiten von Michel Foucault (grundlegend *Die Ordnung des Diskurses* 1991, original von 1971) haben die Begriffe *Diskurs*, *Diskurstheorie* und *Diskursanalyse* enorm an Bedeutung gewonnen (für einen rechtstheoretischen Ansatz etwa Paroussis 1995). Nach Keller lassen sich Diskurse als »mehr oder weniger erfolgreiche Versuche verstehen, Bedeutungszuschreibungen und Sinn-Ordnungen zumindest auf Zeit zu stabilisieren und dadurch eine kollektiv verbindliche Wissensordnung in einem sozialen Ensemble zu institutionalisieren. Diskurstheorien bzw. Diskursanalysen sind wiederum wissenschaftliche Unternehmungen zur Untersuchung der damit angesprochenen Prozesse« (Keller 2007, S. 7). Siehe auch die Webseite des Arbeitskreises Diskursanalyse: www.diskursanalyse.net (aufgerufen am: 03.08.2016).

66 Dazu Seibert 1981. Siehe auch die von Seibert angelegte Webseite www.rechtssemiotik.de (aufgerufen am: 03.08.2016).

war, und unablässig das zu wiederholen, was eigentlich nie gesagt worden ist«. ⁶⁷ Sinngefüge und Zeichen wie Normtexte müssen durch soziale Praktiken beständig konkretisiert und aktualisiert werden, sonst verlieren sie ihre reale Bedeutung(en). Diskurse muss man sich daher vorstellen wie das Rattern einer »Konversationsmaschine« (*conversational apparatus*), die unentwegt eine sprachlich-soziale Wirklichkeit garantiert, modifiziert und rekonstruiert. ⁶⁸

8. Gesetzesbindung und Institution

Wenn die Anwendung eines Gesetzes auf einen konkreten Fall also nicht der Bedeutung des Normtextes folgt, sondern der »Rechtsarbeiter« den Normtext vielmehr »konkretisiert«, wie es Müller und Christensen ausgedrückt haben, ⁶⁹ und damit zugleich seine Bedeutung aktualisiert, dann ist es an der Zeit »Abschied zu nehmen von einem (juristischen) Textmodell, welches den >Autoren< der Texten ... noch eine wesentliche Funktion zuschreibt, und überzugehen zu einem Modell, welches die Funktion der Normtexte . von ihrer Rolle in der juristischen Entscheidungspraxis her begründet«. ⁷⁰ Gesetzesbindung (Art. 20 Abs. 3 GG) ergibt sich dann nicht allein aus dem Normtext als Zeichen(kette), sondern aus Faktoren seines tatsächlichen Gebrauchs innerhalb eines *institutionellen Ensembles*, darunter insbesondere

- (1.) der im Normtext angelegten Potentialität des Sprachgebrauchs (*Instruktionsleistung* des Normtextes) ⁷¹;
- (2.) der spezifisch *verfahrensmäßigen, organisatorischen und funktionalen Bindungen* (z.B. durch die Verfahrensbeteiligten und ihre Möglichkeiten, Streitgegenstand und Verfahrensverlauf (mit-)zu

67 Christensen/Kudlich 2001, S. 32.

68 Berger/Luckmann 1969, S. 163.

69 Müller/Christensen 2004.

70 Busse 1992, S. 265.

71 Die Instruktionsleistung von Rechtstexten wird maßgeblich dadurch gesteigert, dass diese spezifisch auf das Referenzwissen der Rechtsanwender zugeschnitten sind. Gesetze werden von Juristen für Juristen gemacht (Towfigh 2009), sie orientieren sich an der herrschenden Fachsprache und einer bestimmten Art der Gesetzssystematik (vgl. etwa das vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene *Handbuch der Rechtsförmlichkeit*, abrufbar unter <http://hdr.bmj.de>, aufgerufen am: 03.08.2016).

- bestimmen, insb. Parteienherrschaft und Anklagegrundsatz, Ablehnungsrechte, Rechtsmittelkontrolle, Instanzenzug, Geschäftsverteilung);
- (3.) der eingeübten Arbeitstechniken/ -praktiken, des professionellen Rollenverständnisses (*Habitus*), der justizinternen >Karriereerwartungen< und professionell-kollegialen >Kontrollen<;
- (4.) der *diskursiven Bindungen* (durch höchstrichterliche Rechtsprechung, Beschränkung auf die in der juristischen Fachwelt akzeptierten Argumentationsformen/-figuren usf.).

So konstatieren auch Christensen und Kudlich: »Die Praxis der Gerichte zeigt, dass die Sprache des Gesetzes kein widerstandsloses Durchzugsgebiet für die Wünsche des Marktes ist. Vielmehr bestehen jede Menge Anschlusszwänge für den einzelnen Sprecher, schon gar vor Gericht und ... für den Richter«. ⁷²

9. Einige Schlussfolgerung

Anstatt die tatsächlichen Bindungen und Funktionsweisen der Rechtsanwendung kleinzureden oder gar hinter dem Schleier einer wirklichkeits-aversiven normativen Rationalität verschwinden zu lassen, sollte es Aufgabe und originäres Interesse einer der *Rechtswirklichkeit* zugewandten Rechtswissenschaft sein, die tatsächlichen Praktiken des juristischen Diskurses und dessen institutionelle Bedingungen genauer, wenn nötig auch kritisch, unter die Lupe zu nehmen.

Für die sozial- und politikwissenschaftliche Rechtsforschung lassen sich aus den rechtssoziologischen Einsichten gleichfalls einige Schlussfolgerungen ziehen:

Eine Trennung zwischen einem juristisch-normativen und einem politisch-dezesionistischen Element in der Rechtsauslegung ist nicht möglich. Juristisch >normative< (im Sinne von >norm-bezogene<) Methodik ist Teil der sozialen und diskursiven Praxis der Rechtsagenten. ⁷³

⁷² Christensen/Kudlich 2001, S. 437.

⁷³ Dies lässt sich gut erkennen, wenn man beispielsweise Veränderungen in der juristischen Methodik historisch betrachtet und analysiert, welche Kräfte und Strömungen diese jeweils bewirkt haben. Dann wird schnell klar, dass auch Methodenentscheidungen Kontingenz(en) aufweisen und in diesem Sinne >politi-

Gesetzesauslegung wird in Institutionen betrieben; Bindung wird dabei hauptsächlich durch das praktisch-diskursive Zusammenwirken der Rechtsagenten im Rahmen der verschiedenen dargestellten institutionellen Anschlusszwänge hergestellt. Die Akteure sind »in ein kulturelles und organisatorisches, lies: institutionelles und damit >regelhaftes< Umfeld eingebettet das ihre Präferenzen und Handlungen präjudiziert oder zumindest beeinflusst«. ⁷⁴ Dies eröffnet die Möglichkeit, Entwicklungsprozesse juristischer Rechtsinterpretation aus einer (neo)institutionalistischen Perspektive zu analysieren.

Was das >Recht< ist und wie es verstanden werden muss (oder in der Praxis verstanden wird), entscheidet also nicht *Humpty Dumpty* allein, sondern die Professions- und Sprachgemeinschaft der mit der Rechtsauslegung und -anwendung befassten Agenten, sprich: die Gemeinschaft der *Humpty Dumpties*.

Literaturverzeichnis

- Berger, Peter L./Luckmann, Thomas, 2007 [1966]: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit, 21. Aufl., Frankfurt a.M.
- Blankenburg, Erhard, 1995: Mobilisierung des Rechts, Berlin/Heidelberg.
- Busse, Dietrich, 1992: Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution, Tübingen.
- Busse, Dietrich, 1993: Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht, Berlin.
- Christensen, Ralph/Kudlich, Hans, 2001: Theorie richterlichen Begründens, Berlin.
- Deppenheuer, Otto, 1988: Wortlaut als Grenze. Thesen zu einem Topos der Verfassungsinterpretation, Heidelberg.
- Drosdeck, Thomas, 1989: Die herrschende Meinung - Autorität als Rechtsquelle, Berlin.
- Drosdeck, Thomas, 1997: Der Rechtsfall als Konstrukt, in: Schmid, Jannette/Drosdeck, Thomas/Koch, Detlef (Hrsg.): Der Rechtsfall - ein richterliches Konstrukt, Baden-Baden, S. 5-30.
- Engisch, Karl, 1963: Logische Studien zur Gesetzesanwendung, 3. Aufl., Heidelberg.

74 Lhotta 2003, S. 147.

- Esser, Josef, 1972: Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, 2. Aufl., Kronberg/Ts.
- Foucault, Michel, 1991 [1971]: Die Ordnung des Diskurses, 10. Aufl., Frankfurt a.M.
- Frommel, Monika, 1981: Die Rezeption der Hermeneutik bei Karl Larenz und Josef Esser, Ebelsbach.
- Gadamer, Hans-Georg, 1990 [1960]: Hermeneutik Bd. I: Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik, 6. Aufl., Tübingen.
- Galanter, Marc, 1974: Why the »Haves« Come Out Ahead: Speculations on the Limits of Legal Change, in: Law & Society Review 9(1), S. 95-159.
- Garcia-Villegas, Mauricio, 2006: Comparative Sociology of Law: Legal Fields, Legal Scholarships and Social Sciences in Europe and the United States, in: Law & Social Inquiry 31(2), S. 343-382.
- Grimm, Dieter, 1987: Methode als Machtfaktor, in: ders. Recht und Staat in der bürgerlichen Gesellschaft, Frankfurt a.M., 347-372.
- Hager, Günter, 2009: Rechtsmethoden in Europa, Frankfurt a.M.
- Hassemer, Winfried, 1968: Tatbestand und Typus. Untersuchungen zur strafrechtlichen Hermeneutik, Köln.
- Hassemer, Winfried, 1982: Über nicht-juristische Normen im Recht, in: ZVglRWiss 81(1), S. 84-105.
- Herbert, Manfred, 1995: Rechtstheorie als Sprachkritik. Zum Einfluß Wittgensteins auf die Rechtstheorie, Baden-Baden.
- Jestaedt, Matthias, 2000: Wie das Recht, so die Auslegung. Die Rolle der Rechtstheorie bei der Suche nach der juristischen Auslegungslehre, in: ZÖR 55(2), S. 133-158.
- Kähler, Lorenz, 2004: Strukturen und Methoden der Rechtsprechungsänderung, Baden-Baden.
- Keller, Reiner, 2007: Diskursforschung, 3. Aufl., Wiesbaden.
- Larenz, Karl/Canaris, Claus-Wilhelm, 1995: Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Berlin u.a.
- Lautmann, Rüdiger, 1972: Justiz - die stille Gewalt, Frankfurt a.M.
- Lautmann, Rüdiger, 1975: Richterliche Strategien zum Abschluß eines Verfahrens, in: Blankenburg, Erhard (Hrsg.): Empirische Rechtssoziologie, München.
- Lerch, Kent D., 2004: Die Sprache des Rechts, Bd. 1: Recht verstehen: Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht, Berlin.
- Lerch, Kent D., 2005a: Die Sprache des Rechts, Bd. 2: Recht verhandeln: Argumentieren, Begründen und Entscheiden im Diskurs des Rechts, Berlin.
- Lerch, Kent D., 2005b: Die Sprache des Rechts, Bd. 3: Recht vermitteln: Strukturen, Form und Medien der Kommunikation im Recht, Berlin.
- Lhotta, Roland, 2003: Das Bundesverfassungsgericht als politischer Akteur: Plädoyer für eine neo-institutionalistische Ergänzung der Forschung, in: SPSR 9(3), S. 142-153.

- Löschper, Gabriele, 1999: Bausteine für eine psychologische Theorie richterlichen Urteilens, Baden-Baden.
- Morlok, Martin/Kölbl, Ralf, 2001: Rechtspraxis und Habitus, in: Rechtstheorie 32(2- 3), S. 289-304.
- Paroussis, Michel, 1995: Theorie des juristischen Diskurses. Eine institutionelle Epistemologie des Rechts, Berlin.
- Rottleuthner, Hubert, 1976: Hermeneutik und Jurisprudenz, in: Koch, Hans-Joachim (Hrsg.): Juristische Methodenlehre und analytische Philosophie, Kronberg/Ts., S. 730.
- Rottleuthner, Hubert, 1986: Justizforschung, in: Ergänzbares Lexikon des Rechts, (Lo-seblattausgabe) 3/100, Neuwied.
- Schapp, Jan, 2001: Die juristische Methode als der Weg zum Verstehen und Anwenden des Rechts, in: JURA 23(4), S. 217-223.
- Scheffer, Thomas, 2003: Die Karriere rechtswirksamer Äußerungen. Ansatzpunkte einer historiographischen Diskursanalyse der Gerichtsverhandlung, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 24(2), S. 151-181.
- Scheffer, Thomas, 2005: Courses of Mobilisation: Writing Systematic Micro-Histories on Legal Discourse, in: Tavers, Max/Banakar, Reza (Hrsg.): Theory and Method in Socio-Legal Research, Oxford/Portland (OR), S. 75-89.
- Scheffer, Thomas, 2007: On Procedural Discoursivation - or How Local Utterances Are Turned into Binding Facts, in: Language & Communication 27(1), S. 1-27.
- Schlieffen, Katharina von, 2001: Rhetorik und rechtsmethodologische Aufklärung, in: Rechtstheorie 32(2-3), S. 175-196.
- Schlieffen, Katharina von, 2005: Zur topisch-pathetischen Ordnung juristischen Denkens. Resultate empirischer Rhetorikforschung, in: Lerch, Kent D. (Hrsg.): Die Sprache des Rechts, Bd. 2: Recht verhandeln: Argumentieren, Begründen und Entscheiden im Diskurs des Rechts, Berlin, S. 405-448.
- Schünemann, Bernd, 1983: Experimentelle Untersuchungen zur Reform der Hauptverhandlung in Strafsachen, in: Kerner, Hans-Jürgen/Kury, Helmut/Sessar, Klaus (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, Köln, S. 1109-1151.
- Seibert, Thomas-Michael, 1981: Aktenanalysen. Zur Schriftform juristischer Deutungen, Tübingen.
- Simon, Dieter, 1975: Die Unabhängigkeit des Richters, Darmstadt.
- Singer, Joseph W., 1988: Legal Realism Now, in: California Law Review 76(2), S. 465-544.
- Sobota, Katharina, 1990a: Sachlichkeit, Rhetorische Kunst der Juristen, Frankfurt a.M. Sobota, Katharina, 1990b: Reflexion und Imitation in der Rechtsmethodik, in: Denninger, Erhard u.a. (Hrsg.): Kritik und Vertrauen. Festschrift für Peter Schneider, Frankfurt a.M., S. 501-514.
- Stegmaier, Peter, 2009: Wissen, was Recht ist. Richterliche Rechtspraxis aus wissenssoziologisch-ethnographischer Sicht, Wiesbaden.

- Struck, Gerhard, 2005: Rechtssoziologie für Studierende der Rechtswissenschaft, Hamburg.
- Tamanaha, Brian Z., 2006: Law as a Means to an End, Cambridge/New York.
- Towfigh, Emanuel Vahid, 2009: Komplexität und Normenklarheit - oder: Gesetze sind für Juristen gemacht, in: Der Staat 48(1), S. 29-73.
- Wittgenstein, Ludwig, 2003 [1953]: Philosophische Untersuchungen, hrsg. v. Joachim Schulte, Frankfurt a.M.
- Wrase, Michael, 2006: Rechtssoziologie und Law and Society - Die deutsche Rechtssoziologie zwischen Krise und Neuaufbruch, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 27 (2), S. 289-312